

§1 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein hat den Zweck, Kampfkünste asiatischen Ursprungs zu pflegen. Insbesondere will er die Mitglieder zu regelmäßigem Training anhalten, ihnen den philosophischen Hintergrund vermitteln und die Gemeinschaft unter den Mitgliedern fördern.
- 2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßiges Training.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen.
 - c) Abhaltung von Versammlungen.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Tu-Thân Stuttgart e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede/r gut beleumundete KampfkunstfreundIn werden.
- 2 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§4 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- 1 Aktive und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3 Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- 4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die AntragstellerIn hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 2 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod

- b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - 3 Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahr bestehen. Beim Austritt kann der Mitgliedsbeitrag für bereits bezahlte Quartale auf Anfrage zurückerstattet werden.
 - 4 Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - 5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 - 6 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 - 7 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 - 8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- §6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- 1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - 2 Der Beitrag ist anteilig nach Monaten für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
 - 3 Neu eintretende Mitglieder dürfen erst dann am Training teilnehmen, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
 - 4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
 - 5 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- §7 Organe des Vereins
- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- §8 Der Vorstand
- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) KassiererIn,
 - d) ProtokollführerIn.

- 2 Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat die Befugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende, bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 5 Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 6 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 250.- Euro belasten, ist die Zustimmung des Vorstands notwendig. Für Rechtsgeschäfte, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7 Der/die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8 Der Trainingsbetrieb untersteht den TrainerInnen.
Die TrainerInnen werden vom Vorstand bestellt.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
- 3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil des stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 2 Wochen die Mitglieder zu einer 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung laut §9 Absatz 2 einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und Erteilung der Entlastung durch öffentliche Abstimmung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) Aufstellung der Hausordnung für die Trainingsstätte und sonstige Anordnungen,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung

der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein/e von dem/der 1. Vorsitzende/n bestimme/r StellvertreterIn.

- 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
 - 3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstimmen.
 - 4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
 - 5 Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Kassierers/in, sowie des/der Protokollführers/in ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- §12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften
- 1 Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen LeiterIn der Sitzung und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
 - 2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- §13 Satzungsänderungen
- 1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- §14 Vermögen
- 1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
 - 2 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §15 Vereinsauflösung
- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung befürworten müssen.
 - 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei LiquidatorInnen.
 - 3 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.
- §16 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund
- 1 Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.